

**13708/AB**  
Bundesministerium vom 17.04.2023 zu 14148/J (XXVII. GP) [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.139.615

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14148/J-NR/2023 betreffend Beschwerden wegen Ungleichbehandlung in Ihrem Ministerium, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen am 17. Februar 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *In wie vielen Fällen im Jahr 2022 waren Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen vor einem Gericht beteiligt? Bitte um detaillierte Auflistung nach Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*  
*a. In wie vielen Fällen kam es jeweils zu Verurteilungen, Freisprüchen außergerichtlichen Einigungen?*

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zentralstelle und Pädagogische Hochschulen) wurden im Jahr 2022 keine zivil- und strafrechtlichen Gerichtsverfahren aufgrund möglicher Ungleichbehandlungen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG, BGBI. Nr. 100/1993 idgF) bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen im Sinne der Anfrage anhängig gemacht.

Für die sonstigen nachgeordneten Bereiche des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre eine Recherche und Aufbereitung entlang der Fragestellungen nur durch manuelle Durchsicht aller Personalakten möglich, weswegen aufgrund des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands um Verständnis ersucht wird, dass von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand genommen wird.

**Zu Frage 2:**

- *In wie vielen Fällen im Jahr 2022 wurden Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potenzieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen angezeigt, ohne dass eine Anklage erhoben wurde? Bitte um detaillierte Auflistung nach Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zentralstelle und Pädagogische Hochschulen) wurden im Jahr 2022 keine Anzeigen im Sinne der Fragestellung erhoben.

Für die sonstigen nachgeordneten Bereiche des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

**Zu Frage 3:**

- *Wie viele der Gerichtsverfahren, in denen Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potenzieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen vor einem Gericht zwischen 2011 und 2022 beteiligt waren, waren zuvor Thema vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes?*

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2022 war im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zentralstelle und Pädagogische Hochschulen) bzw. in den Vorgängerministerien in den Bereichen Bildung sowie Wissenschaft und Forschung insgesamt drei gerichtliche Verfahren im Sinne der Anfragestellung zu verzeichnen, die zuvor vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes behandelt wurden.

Für sonstigen nachgeordneten Bereiche gilt das zu Frage 1 Ausgeführt.

**Zu Frage 4:**

- *Wie viele Beschwerdeverfahren vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes gab es in Hinsicht auf potenzieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen seitens Ihres Ressorts oder nachgelagerter Dienststellen zwischen 2011 und 2022? Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*

Was die Anzahl der Beschwerdeverfahren vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes wegen potentieller Ungleichbehandlungen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen im Sinne der Anfrage im Zeitraum seit 2011 bis Ende 2021 betrifft, so wird auf die gemäß § 12a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) alle zwei Jahre vorzulegenden Gleichbehandlungsberichte des Bundes verwiesen

(<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/gleichbehandlungsberichte/gleichbehandlungsberichte-des-bundes.html>).

Im Jahr 2022 wurde kein Beschwerdeverfahren im Sinne der Anfrage mit Bezug auf das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zentralstelle) geführt.

Für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen wurden im Jahr 2022 zwei Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission vorgelegt, wobei anzumerken ist, dass es sich dabei zwar um zugewiesene Bundesbedienstete, aber um eine Tätigkeit/Entscheidung bei/von einem privaten Hochschulträger handelt; die vorgelegte Entscheidung wurde daher materiell nicht vom Bund getroffen. Als Diskriminierungsgründe wurden das Geschlecht und die Verletzung des Frauenfördergebotes angeführt.

Hinsichtlich der sonstigen nachgeordneten Bereiche darf wiederum auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen werden.

#### Zu Frage 5:

- *Welche Summen musste in jenen Fällen, in denen Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potenzieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen zwischen 2011 und 2022 vor Gericht verurteilt wurden oder eine außergerichtliche Einigung erzielt wurde, zahlen? Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*

Hinsichtlich der seitens der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in den Jahren 2011 bis 2022 bezahlten Beträge im Sinne der Anfrage wird auf nachstehende Aufstellung verwiesen:

Jahr	Beschwerde- bzw. Diskriminierungsgrund	in EUR
2014	Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes Geschlecht/beruflicher Aufstieg	26.702,70
2015	Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes Geschlecht/beruflicher Aufstieg *	48.790,00
2015	Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes Geschlecht/beruflicher Aufstieg	23.990,63

\* Fortsetzung des Verfahrens aufgrund Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus 2014 in Zusammenhang mit einer Diskriminierung im Jahr 2002.

Im Bereich der Pädagogischen Hochschulen sind keine Zahlungen im angeführten Zeitraum erfolgt. Bezüglich der sonstigen nachgeordneten Bereiche behalten auch hier die Ausführungen zu Frage 1 ihre Gültigkeit.

#### Zu Frage 6:

- *Welche konkreten Schlüsse zieht Ihr Ressort aus den Fällen vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes, die im 14. Gleichbehandlungsbericht des Bundes 2022 (Teil II) anonymisiert veröffentlicht wurden?*

- a. Wurden insbesondere interne Maßnahmen zur besseren Prävention möglicher Ungleichbehandlungen gesetzt und wenn ja, welche?
- b. Gab es dienstrechtliche Konsequenzen in Zusammenhang mit den anonymisierten Fallstudien und wenn ja, welche?

Bezüglich der im Ressort angewendeten Gleichbehandlungsinstrumente bzw. Maßnahmen für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter findet das gesetzlich vorgesehene Gleichbehandlungsgebot sowie das Frauenförderungsgebot Anwendung.

Umfassende Informationen, darunter Leitfäden für Mobbing-Prävention sowie Erleichterung des Wiedereinstiegs in die Arbeitswelt, werden im Intranet zur Verfügung gestellt.

Im Hinblick auf die Frage nach konkreten Schlussfolgerungen auf Grund des 14. Gleichbehandlungsberichts ist darauf hinzuweisen, dass jeder Fall eine individuelle Prüfung anhand der gesetzlichen Möglichkeiten verlangt und deshalb eine pauschale Beantwortung nicht möglich ist.

In Hinblick auf die Möglichkeit zur Vertretung von Frauen in Kommissionen gemäß § 10 B-GIBG werden die gemäß § 26 B-GIBG bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Frauenbeauftragten (Kontaktfrauen gemäß § 35 B-GIBG) in den jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Gleichbehandlung und Frauenförderung geschult und informiert. So können die gesetzlichen Vorgaben im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes von den in Bestellungsverfahren anwesenden Gleichbehandlungsbeauftragten und Frauenbeauftragten angewandt werden. Die nominierten Vertreterinnen und Vertreter der Gleichbehandlung weisen auf die geltenden Bestimmungen zur Gleichbehandlung (aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und dem geltenden Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung) hin und nehmen ihre beratende Funktion in den Bestellungskommissionen proaktiv wahr. Sie werden dabei von der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch begleitende Materialien in ihrer Tätigkeit unterstützt.

In einer Novelle zur Geschäftsordnung für leitende Funktionen im Schuldienst (BGBl. II Nr. 72/2019) wurden die Möglichkeiten der Frauenbeauftragten dahingehend erweitert, als ihre Teilnahme auch an den Beratungen zur Überprüfung der Eignung und Abstimmung über die Eignung durch die Begutachtungskommission erstmals verankert ist. Damit werden die Bestimmungen zur Gleichbehandlung und Antidiskriminierung aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz auch in den Verfahren zur Auswahl von Leitungsfunktionen an Bundesschulstandorten standardmäßig umgesetzt.

Wien, 17. April 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek